

Finanzordnung

des Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e.V. (BSD) (nachfolgend BSD genannt)

Präambel

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Finanzverwaltung des Bundes sowie die Verwendung der Mittel.

§ 1

Grundsätze der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit

- (1) Der BSD und jede/r angeschlossene Landesverband, -gruppe, Ortsverband, -gruppe oder Abteilung / Fachabteilung ist nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten Einnahmen (Zuwendungen, Spenden, Beiträgen usw.) stehen.
- (2) Für den BSD und für jede/n Landesverband, -gruppe, Ortsverband, -gruppe oder jede Abteilung / Fachabteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muß jede/r Landesverband, -gruppe, Ortsverband, -gruppe oder jede Abteilung / Fachabteilung die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des BSD ermöglichen, fördern und erhalten.
- (4) Die Mittel des BSD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (Artikel 2 der Satzung des BSD) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSD fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muß vom Bundesvorstand, von den Landesvorständen und Abteilungsleitern ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muß sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des BSD richten.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Bundes (BSD) und die Haushaltsplanentwürfe der Landesverbände und Abteilungen werden im Finanzausschuß des Bundes (BSD) beraten.
- (3) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bei der Bundeshauptgeschäftsstelle des BSD einzureichen.
- (4) Die Beratungen über die Entwürfe finden bis zur 3. Novemberwoche statt.
- (5) Vom Bund (Hauptgeschäftsstelle des BSD) werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 5.1 Benutzungsgebühren für Räume, Hallen, Plätze etc.
 - 5.2 Anstellung in Voll- und Teilzeit beschäftigter Mitarbeiter

Finanzordnung des Bundes der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e.V. (BSD)

- 5.3 Übungsleiter-Ausbildung
 - 5.4 Zuschuß für langlebige Investitionsgüter
 - 5.5 Beiträge an die Fachverbände
 - 5.6 notwendige Versicherungen und Steuern
 - 5.7 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - 5.8 Aufwendungen für Ehrungen
 - 5.9 Kosten der Geschäftsstelle
 - 5.10 Kosten der Geschäftsführung
 - 5.11 Betriebs- und Energiekosten
 - 5.12 Kosten für Webmaßnahmen
- (6) Von den Landes- und Ortsverbänden, -gruppen und Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
- 6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - 6.2 Kosten für die Übungsleitervergütung
 - 6.3 Kosten für die Anschaffung von Geräten
 - 6.4 Kosten für die Anschaffung von Bekleidung
 - 6.5 Fahrgeldentschädigung
 - 6.6 Spesen
 - 6.7 Werbekosten
 - 6.8 Strafgebühren
 - 6.9 Startgebühren
 - 6.10 Geschenke
 - 6.11 gesellige Landesverbands- / Abteilungsveranstaltungen
 - 6.12 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
- (7) Wenn Landes- und Ortsverbände, -gruppen und Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinander folgende Jahre überzogen haben, können sie vom Bundesfinanzausschuß (BSD) gezwungen werden, Gebühren nach § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung des BSD zu erheben und festzusetzen.
- (8) Das Ergebnis der Beratung des Bundesfinanzausschusses wird zur Beschlußfassung dem Bundesvorstand vorgelegt. Der Bundesvorstand legt das Ergebnis in der darauf folgenden Vorstandsversammlung zur Beschlußfassung vor.

§ 3 Jahresabschluß

- (1) Im Jahresabschluß müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes (BSD) und aller angeschlossenen Landes- und Ortsverbänden, -gruppen und Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluß muß darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluß ist von den gewählten Kassenprüfern, gemäß Artikel 14 der Satzung des BSD, zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen auch in den angeschlossenen Landes- und Ortsverbänden, -gruppen und Abteilungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung dieser Finanzordnung.
- (4) Der Jahresabschluß wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird in den Vereinsnachrichten bekanntgegeben.

**§ 4
Verwaltung der Finanzmittel**

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Bundeshauptkasse (BSD) abgewickelt.
- (2) Der Bundeshauptschatzmeister verwaltet die Bundeshauptkasse des BSD.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der angeschlossenen Landes- und Ortsverbände, -gruppen und Abteilungen werden Mandantenweise getrennt in der Bundeshauptkasse des BSD verwaltet und verbucht.
- (4) Zahlungen werden vom Bundeshauptschatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Bundesvorstandsvorsitzende, der Bundeshauptschatzmeister, die Landes-, Ortsvorsitzenden sowie die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Landes-, Ortsvorsitzenden und Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Antrag Einblick in den Kontostand ihres Zuständigkeitsbereiches.
- (6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Bundesvorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht von der BSD Bundeshauptgeschäftsstelle ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Bundeshauptschatzmeister vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muß in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

**§ 5
Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom BSD erhoben und nur von der BSD Bundesvereinshauptkasse verbucht.
- (2) Landes- und Ortsverbands-, -gruppen- und Abteilungsgebühren, gemäß § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung des BSD, werden über die Bundesvereinshauptkasse verbucht. Sie stehen dem betreffenden angeschlossenen Landes- und Ortsverband, -gruppen und Abteilungen in voller Höhe zur Verfügung.
- (3) Überschüsse aus Veranstaltungen werden über die Bundesvereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch dem betreffenden angeschlossenen Landes- und Ortsverband, -gruppe und Abteilung zur Verfügung. Leistungen der BSD Bundeshauptgeschäftsstelle, der angeschlossenen Landes- und Ortsverbänden, -gruppen und Abteilungen werden verrechnet.
- (4) Die angeschlossenen Landes- und Ortsverbände, -gruppen und Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Verträge abzuschließen. Verträge rechtsverbindlich abzuschließen steht nur dem Bundesvorstand des BSD zu. Werbeeinnahmen werden mittels Verteilerschlüssel zugewiesen.
- (5) Trikot- oder andere Werbung muß aus steuerlichen Gründen direkt über die Bundesvereinshauptkasse abgewickelt werden.
- (6) Die Finanzmittel sind entsprechend der Satzung des BSD und § 2 dieser Finanzordnung zu

Finanzordnung des Bundes der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands e.V. (BSD)

verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Bundesvereinshauptkasse und vorzugsweise und überwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muß den Tag der Ein- / Ausgabe, den erhaltenen / zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muß auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Bundeshauptschatzmeister muß der Landes-, Ortsvorsitzende oder der Abteilungsleiter die sachliche Richtigkeit der Ausgabe/n durch seine Unterschrift bestätigen.
- (5) Die bestätigten Rechnungen sind dem Bundeshauptschatzmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig spätestens 2 Wochen nach dem Erhalt der Rechnung, zur Begleichung einzureichen.
- (6) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 30.11. des auslaufenden Jahres beim Bundeshauptschatzmeister abzurechnen.
- (7) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Bundeshauptschatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem 1. Bundesvorsitzenden bis zu einer Summe von € 5.000,-
 - dem Bundesvorstand bis zu einem Betrag von € 20.000,-
 - der Bundeshauptschatzmeister ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf in Höhe von € 500,00 / Monat einzugehen
 - dem Finanzausschuß bis zu einem Betrag von € 55.000,-
 - der Bundeshauptvollmitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 55.000,-
- (2) Die Landes-, Ortsvorstände und Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten selbstständig eingehen. Verbindlichkeitsabsichten sind dem Bundesvorstand des BSD vorzulegen und müssen durch einstimmigen Beschluß des Bundesvorstandes schriftlich genehmigt werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8

Spenden, Zuwendungen, Schenkungen etc.

- (1) Es ist nur der BSD Bundeshauptgeschäftsstelle gestattet Spenden, Zuwendungen und Schenkungen etc. entgegenzunehmen. Die angeschlossenen Landes- und Ortsverbände, -gruppen und Abteilungen sind verpflichtet den Spendern die Unterstützung zukommen zu lassen, die eine reibungslose Abwicklung der Spende, Zuwendung etc. ermöglicht.
- (2) Der BSD ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich über die BSD Bundeshauptkasse.
- (3) Spenden etc., für die eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden soll, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung der BSD Bundeshauptkasse überwiesen werden.
- (4) Spenden kommen dem gesamten BSD zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer besonderen Bestimmung gewidmet oder zugewiesen wurden.

§ 9

Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der BSD Bundeshauptgeschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Die Benutzung und der Aufenthaltsort des Inventars ist lückenlos nachzuweisen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Die Inventar-Liste muß enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffender Landesverband oder Abteilung
 - AufbewahrungsortGegenstände, die ausgesondert werden sollen, sind mit einer kurzen Begründung der BSD Bundeshauptgeschäftsstelle anzuzeigen.
- (4) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der BSD Bundeshauptgeschäftsstelle, den angeschlossenen Landes-, Ortsverbänden und den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
- (5) Sämtliche in den angeschlossenen Landes-, Ortsverbänden und Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Geräte usw.) sind alleiniges Vermögen des BSD. Es ist dabei gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Spenden, Zuwendung oder Schenkung dem BSD oder eines angeschlossenen Landes-, Ortsverband, Abteilungen zufließen.
- (6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend, nach Zustimmung des Bundesvorstandes des BSD durch Beschluß mit einfacher Mehrheit, zu veräußern. Der Beleg und Erlös muß der BSD Bundeshauptkasse zugeführt werden.

**§ 10
Zuschüsse**

- (1) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die angeschlossenen Landes- und Ortsverbände, -gruppen und Abteilungen weiter.
- (2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung mittels Verteilerschlüssel weitergeleitet.
- (3) Jugendzuschüsse sind nur für die Jugendarbeit zu verwenden.

**§ 11
Einnahmen aus Straf- und Bußgeldern etc.**

- (1) Öffentliche Zuwendungen aus Straf-, Bußgeldern oder in gemeinnützige Arbeit zu leistende Zuweisungen sind ausschließlich dem Gemeinwohl dienenden Zwecken zu verwenden (Gemeinnützigkeit).

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verkündung in der Hauptversammlung am 04.09.2010 in Kraft.

Berlin den 04. September 2010

Wilhelm (Bundsvorstandsvorsitzender des BSD)